

§ 90 NÖ 1 GVV Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Gerichtsbezirk Laa an der Thaya

NÖ 1 GVV - 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 22.01.2026

1. (1)Die von den Gemeinden Gartenbrunn, Gnadendorf, Großharras, Laa an der Thaya, Neudorf bei Staatz, Staatz, Stronsdorf und Wildendürnbach beschlossene Bildung des Gemeindeverbandes "Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Gerichtsbezirk Laa an der Thaya" wird genehmigt. Die Verbandsbildung wurde am 1. Jänner 1993 wirksam.
2. (2)Der Beitritt der Gemeinde Fallbach sowie die von der Verbandsversammlung am 6. Dezember 1993 und am 20. Juni 1994 beschlossene Änderung der Satzung (§ 2, § 6 Abs. 1) werden genehmigt. Der Beitritt und die Satzungsänderung wurden am 1. Jänner 1994 wirksam.
3. (3)Die Beitritte der Gemeinden Gaubitsch und Unterstinkenbrunn sowie die von der Verbandsversammlung am 29. Juni 1995 beschlossene Änderung der Satzung (§ 2) werden genehmigt. Die Beitritte und die Satzungsänderung wurden am 1. Jänner 1996 wirksam.
4. (4)Die von der Verbandsversammlung am 13. März 2012 beschlossene Änderung der Satzung § 1) wird genehmigt. Die Satzungsänderung wurde am 1. Jänner 2013 wirksam.
5. (5)Die von allen verbandsangehörigen Gemeinden und von der Verbandsversammlung am 6. November 2023 und am 16. April 2024 beschlossenen Änderungen der Satzung (§§ 2, 3, und 6) werden genehmigt. Die Satzungsänderungen wurden am 1. Jänner 2024 wirksam.

In Kraft seit 29.08.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at